

RESOLUTION

Partei für Freundschaft, Gleichheit und Frieden (DEB-Partei), Vereinigung der Universitätsabsolventen der Minderheit von West-Thrakien (BTAYTD) und Föderation der West-Thrakien Türken in Europa (ABTTF)

Die Delegiertenversammlung der Föderalistischen Union Europäischer Volksgruppen (FUEV) verabschiedete am 10. Mai 2014 im Hotel des Nordens in Flensburg, Deutschland, folgende Resolution:

Das Protokoll von 1830, die Verträge von 1881 und der Athener Vertrag von 1913 sowie sein drittes Protokoll legen fest, dass „jeder Mufti von denjenigen muslimischen Wählern, die sich innerhalb des Kompetenzgebiets des jeweiligen Muftis befinden, gewählt wird.“ Der Vertrag von Lausanne, der den Status und die Rechte der türkischen Minderheit von West-Thrakien geschaffen hat, gewährt der Minderheit gemäß „Abschnitt III“ „das gleiche Recht, auf eigene Kosten irgendwelche gemeinnützige, religiöse and soziale Institutionen, Schulen und andere Einrichtungen zur Ausbildung und Bildung zu gründen, zu verwalten and zu kontrollieren, mit dem Recht darauf, darin ihre eigene Muttersprache frei zu verwenden und ihre eigene Religion unbehindert zu üben.“

In Verletzung der Verträge von Athen und Lausanne legte der Präsidentenerlass vom 24. Dezember 1990 fest, dass die Muftis auf Nominierungen aus dem Ministerium für Bildung und religiöse Angelegenheiten durch den Präsidentenerlass ernannt werden müssen. Obwohl die türkische Minderheit 1990 ihre eigenen Muftis gewählt hat, werden diese von den griechischen Behörden nicht anerkannt.

Griechenland erkennt immer noch nicht das Recht der türkischen Minderheit an, ihre eigenen religiösen Oberhäupter zu wählen, und ernennt im Gegenteil die Muftis mit der Begründung, dass sie die richterliche Kompetenz auf zivile Fragen haben. Das Gesetz 4115/2013 über die muslimischen Prediger in West-Thrakien, das eine frühere Version von 2007 (No. 3536/2007) ersetzt hatte, und die Ernennung von 240 „muslimischen Prediger, d.h. Imams“, die in den Moscheen innerhalb des Kompetenzgebiets des offiziellen (ernannten) Muftis in Xanthi, Komotini und Didymoticho ausüben sollen, vorsieht, wurde entworfen und am 16. Januar 2013 vom griechischen Parlament verabschiedet.

Nach dem neuen Gesetz werden zweihundertvierzig (240) Posten für Religionsangestellten der islamischen Religion (Koran-Lehrer) geschaffen, und die Aufgabe dieser ist, den Koran sowohl in den Moscheen als auch in den öffentlichen Schulen der Primar-, und Sekundarstufe in West-Thrakien per entsprechende Entscheidung des zuständigen Direktors der Primar-, und Sekundarstufe zu unterrichten.

Die muslimischen Prediger (Koran-Lehrer) werden von einem Ausschuss aus fünf Mitgliedern, darunter auch der (ernannte) örtliche Mufti als Vorsitzender, der von den Angehörigen der türkischen Minderheit nicht anerkannt ist, ausgewählt. Der Vertrag wird durch den Minister für Bildung, religiöse Angelegenheiten, Kultur und Sport unterzeichnet, und er bestimmt auch das Gebiet der Ausübung der Aufgaben eines jeden religiösen Angestellten, das mehrere Moscheen umfassen kann. Durch die Entscheidung des (ernannten) lokalen Muftis können diejenigen Koran-Lehrer ihre Dienste auch in der Zentrale des (ernannten) Mufti-Amtes als Verwaltungspersonalassistent nach der gesetzlichen Einteilung anbieten.

Das Gesetz 4115/2013 ist im August 2013 in Kraft getreten, und unter den dreiundsechzig (63) muslimischen Predigern sind nur 3 Uni-Absolventen, 14 Absolventen der Besonderen Pädagogischen Akademie von Thessaloniki, 22 Abiturienten und 24 mit einem Abschluss der elementaren allgemeinen Schulpflicht. 23 von den muslimischen Predigern ohne pädagogischen Hochschulabschluss oder pädagogische Ausbildung haben im Januar 2014 bereits angefangen, Islam und Koran in den

öffentlichen griechischen Schulen der Sekundarstufe in West-Thrakien zu unterrichten, trotz des starken Widerstands der Angehörigen der türkischen Minderheit.

Die türkische Minderheit von West-Thrakien hat ihre Ablehnung des o.g. Gesetzes, das ohne vorherige Ankündigung oder Absprache mit den Angehörigen der Minderheit entworfen und verabschiedet wurde, klar und deutlich ausgedrückt. Das neue Gesetz ermöglicht es in der Praxis der Regierung, die staatliche Kontrolle über die Religion durch das Lehren des Korans durch die ernannten muslimischen Predigern in den öffentlichen Schulen in West-Thrakien, wo auch die Minderheitenschüler immatrikuliert sind, zu erweitern.

- Unter Hinweis auf die Erklärung über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Überzeugung,

- In Bekräftigung dessen, dass die EU-Charta für Grundrechte jegliche Diskriminierung wegen der ethnischen oder sozialen Herkunft, der Religion oder der Überzeugung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit verbietet,

- In Bekräftigung dessen, dass die UN-Erklärung die Rechte der Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen oder sprachlichen Minderheiten angehören festlegt, dass die Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten gehören, das Recht haben, privat und in der Öffentlichkeit, frei und ohne Einmischung oder jede Form von Diskriminierung, ihre eigene Kultur zu pflegen, ihre eigene Religion zu bekennen und auszuüben, und ihre eigene Sprache zu benutzen,

- Hervorhebend, dass das Dokument des Wiener Ministerratstreffens der OSZE 1989 festlegt, dass die Religions-, oder Überzeugungsfreiheit die Achtung der Teilnehmerstaaten auf das Recht der Religionsgemeinschaften mit einschließt, unter anderem, ihr Personal im Einklang mit ihren jeweiligen Anforderungen und Standards sowie mit jeder frei anerkannten Vereinbarung zwischen dem Staat und ihnen, auszuwählen, zu ernennen und zu ersetzen,

Fordern wir den griechischen Staat auf,

- das Recht der türkischen Minderheit achten, ihre eigenen Religionsoberhäupter zu wählen

- das Gesetz 4115/2013 aufzuheben, und das Recht der türkischen Minderheit zu achten, ihr (Religions-)Personal im Einklang mit ihren jeweiligen Anforderungen und Standards auszuwählen, zu ernennen und zu ersetzen.

- das zu gewährleisten und anzuerkennen, dass die Angehörigen der türkischen Minderheit die gleiche Behandlung und Sicherheit sowohl nach dem Recht wie in der Praxis genießen, wie die anderen griechischen Staatsbürger, sowie die Gleichberechtigung zu gewähren, ihre eigenen religiösen Institutionen zu verwalten und zu kontrollieren, mit dem Recht, darin ihre eigene Religion frei ausüben zu können.

- sich in jene Angelegenheiten hinsichtlich der Fragen des Glaubens, der Überzeugung oder des Aufbaus einer religiösen Gruppe nicht einzumischen oder einzugreifen, und er soll sich aus allen Angelegenheiten, die als intern betrachtet werden, heraushalten.

- einen Dialog-Mechanismus zwischen Regierungsbehörden und der türkischen Minderheit in Form eines Beratungsgremiums zu errichten, das für die Minderheit ein Verbindungskanal sein soll, ihre eigene Stimme zu erheben.